



NR. 11/2019

20.05.2019

**Vorläufige Verfassung der
„Alice-Salomon“-Hochschule
für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin
Hochschule für Soziale Arbeit, Gesundheit,
Erziehung und Bildung***

* Vom Konzil am 14.11.2017, vom Akademischen Senat am 20.02.2018 und vom Kuratorium am 04.07.2018 beschlossen und gem. § 90 Abs. 1 BerHG vom Regierenden Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 15.03.2019 bestätigt.

**Vorläufige Verfassung der
„Alice-Salomon“-Hochschule
für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin
Hochschule für Soziale Arbeit, Gesundheit,
Erziehung und Bildung**

Aufgrund von § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 7a des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 12.10.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1995 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1999 hat das Konzil der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin am 30.11.1999 die folgende Vorläufige Verfassung beschlossen, die am 03.01.2000 gemäß § 90 Abs. 1 BerlHG von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt worden ist.

Dem Antrag der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin auf Zulassung der Abweichung von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes hat nach Stellungnahme des Akademischen Senats vom 25.05.1999 das Kuratorium der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin am 23.11.1999 zugestimmt. Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Abweichung vom Berliner Hochschulgesetz am 03.01.2000 zugelassen.

Soweit die Vorläufige Verfassung nichts Abweichendes regelt, gelten die Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Rechte der Frauenbeauftragten und der Personalvertretung gemäß den Vorschriften des BerlHG unberührt bleiben.

Organe der Hochschulen

§ 1

Zentrale Organe der Hochschulen

(1) Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. das Rektorat,
2. der_die Rektor_in,
3. der Akademische Senat,
4. das Konzil
5. das Kuratorium.

(2) Das Kuratorium ist ein Organ, in dem Hochschule, Staat und Vertreter_innen der Berufspraxis zusammenwirken.

§ 2

Rektorat

(1) Die „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin" wird durch das Rektorat geleitet. Das Rektorat besteht aus

Dem_der Rektor_in
und bis zu zwei Prorektor_innen.

Die Entscheidung über die Anzahl der Prorektor_innen trifft das Konzil.

Es finden unter Vorsitz des_der Rektors_in regelmäßig Sitzungen statt, in der die Haltung des Rektorats festgelegt wird, Aufgaben verteilt werden, Entscheidungen vorbereitet oder getroffen werden. Jedes Mitglied nimmt eigenständig seinen Aufgabenbereich wahr. Bei zwei Prorektor_innen ist eine_r schwerpunktmäßig für Studium und Lehre zuständig. Die Aufgabenverteilung wird in einer Geschäftsverteilung geregelt, die dem Kuratorium zur Kenntnis vorgelegt wird.

(2) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben wird das Rektorat von der_dem Kanzler_in unterstützt. Diese_r nimmt an den Sitzungen des Rektorats teil.

§ 3

Rektorin

Die Zuständigkeiten gemäß § 56 BerlHG bleiben bei der_dem Rektor_in.

§ 4

Wahl der Prorektor_innen, Amtszeit der Rektor_in und der Prorektor_innen, Vertretung

(1) Der_Die Rektor_in sowie der_die Prorektor_in oder die Prorektoren_innen werden vom Konzil gewählt und vom zuständigen Mitglied des Senats von Berlin bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Amtszeit des_der Rektors_in und der Prorektor_innen beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Prorektor_innen endet jedoch spätestens mit dem Ablauf der Amtszeit des_der Rektors_in.

(3) Bei zwei Prorektor_innen ist der_die erste Prorektor_in der_die ständige Vertreter_in des_der Rektors_in. Die Prorektor_innen vertreten sich gegenseitig.

(4) Der_Die Rektor_in ist hauptberuflich tätig. Es wird erwartet, dass die Prorektor_innen bei Ermäßigung ihres Lehrdeputats während ihrer Amtszeit Lehr- und Forschungsaufgaben wahrnehmen.

(5) Jedes Mitglied des Rektorates kann nach Anhörung des Kuratoriums zeitnah vom Konzil mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder abgewählt werden. Das abgewählte Mitglied übt ihr_sein Amt weiter aus, bis ein_e Nachfolger_in gewählt ist und ihr_sein Amt angetreten hat. [§§ 49 Abs.2 und 52 Abs. 3 Satz 3 BerlHG].

§ 5 Dienstbehörde

(1) Die_Der Rektor_in ist oberste Dienstbehörde, Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle mit Ausnahme der Personalangelegenheiten der_des Rektorin_Rektors, der_des Kanzlerin_Kanzlers und der Prorektor_innen. Sie_Er kann die Befugnisse im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres auf das Landesverwaltungsamt übertragen.

(2) Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde, Dienstbehörde und Personalstelle für die_den Rektor_in, die Prorektor_innen und der_den Kanzler_in. Das Kuratorium kann Einzelbefugnisse auf die_den Vorsitzende_n oder die_den Rektor_in, im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres, auf das Landesverwaltungsamt übertragen.

§ 6 Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats als Vorsitzende;
2. je ein_e Vertreter_in der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG; § 64 Abs. 6 BerlHG findet keine Anwendung;
3. zwei Vertreter_innen aus der Berufspraxis, und zwar nach Möglichkeit aus dem Gesundheitsbereich und aus dem Sozialbereich;
4. ein_e Vertreter_in einer Organisation, die die Interessen von Frauen vertritt.

Die_Der Vorsitzende kann sich durch seinen_ihren Staatssekretär_in vertreten lassen; für die übrigen Mitglieder wird je ein_e Stellvertreter_in gewählt. Die Stellvertreter_innen können neben den Mitgliedern an den Sitzungen des Kuratoriums mit Rederecht teilnehmen.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 werden vom Akademischen Senat für vier Jahre gewählt; sie werden von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats bestellt. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 sollen über einschlägige Praxiserfahrungen verfügen und dürfen nicht hauptberuflich im Hochschulbereich tätig sein. Ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag der entsendenden Verbände, die Wahl des Mitglieds gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 auf Vorschlag der_des Rektorin_Rektors.

(3) Das Kuratorium entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist zuständig für

1. die Billigung und Feststellung des Haushaltsplans,
2. die Richtlinien für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, einschließlich derjenigen für Personal- und Personalwirtschaftsangelegenheiten, Übertragung dieser Befugnisse auf die_den Vorsitzende_n ist möglich,
3. den Erlass von Gebührensatzungen und Entgeltordnungen gemäß § 2 Abs. 8 BerlHG,
4. die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fachbereichen und anderen Organisationseinheiten auf Vorschlag des Akademischen Senats,
5. den Erlass des Strukturplans auf Vorschlag des Akademischen Senats,
6. die Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Professor_innen auf Vorschlag des Akademischen Senats,
7. die Wahl der Vertreter_innen der Hochschule für die Hauptkommission,
8. die Stellungnahme zu den Vorschlägen für die Wahl der_des Rektorin_Rektors und der Prorektor_innen,
9. den Vorschlag für die Besetzung des Amts der_des Kanzlerin_Kanzlers.
10. die Kenntnisnahme der Geschäftsverteilung des Rektorats.

(2) Im Übrigen ist das Kuratorium zuständig für die der Hochschule zugewiesenen staatlichen Angelegenheiten. Es soll sich jedoch auf Entscheidungen grundsätzlicher Art beschränken.

(3) Das Kuratorium kann von den übrigen Organen der Hochschule die Erstattung von Berichten verlangen, andere Stellen auffordern, bestimmte Angelegenheiten zu überprüfen und Anregungen und Empfehlungen an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, den Senat von Berlin und das Abgeordnetenhaus von Berlin richten.

(4) Das Kuratorium kann Zuständigkeiten auf die_den Vorsitzende_n, das Rektorat oder die Hauptkommission übertragen.

§ 8

Kommissionen des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium kann zu seiner Beratung eine Hauptkommission einrichten. Von den vier Mitgliedern des Kuratoriums, die jeweils eine der Gruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG vertreten, gehören drei zugleich der Hauptkommission an. Diese können sich vertreten lassen. Weiterhin gehört der Hauptkommission ein_e Vertreter_in der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung an, der_die drei Stimmen führt.

(2) Der_ Die Rektor_in führt den Vorsitz der Hauptkommission.

(3) Bei Bedarf kann das Kuratorium weitere Kommissionen einrichten.

§ 9

Erprobungsphase und Evaluation

(1) Das Kuratorium gemäß § 64 BerlHG bleibt in seiner bisherigen Zusammensetzung erhalten. Während der Erprobung ruhen die Entscheidungsfunktionen des Kuratoriums bis auf die Zuständigkeiten nach § 7a BerlHG und in Abs. 2 vorgesehene Evaluation.

(2) Die Hauptkommission und die Personalkommission des Kuratoriums gemäß § 64 BerlHG stellen während der Erprobungsphase ihre Tätigkeit ein.

(3) Die Erprobung ist befristet auf eine vierjährige Erprobungsphase einschließlich der Evaluierungsphase. Der Zeitraum beginnt mit der Konstituierung des Kuratoriums gemäß § 5. Für eine Entscheidung über die Fortführung der Erprobung oder über ihren Abbruch gilt das in § 7a BerlHG vorgeschriebene Verfahren. Jede Fortführung oder Abbruch setzt eine Evaluation voraus. Diese erfolgt durch das Kuratorium in der in § 64 BerlHG vorgesehenen Zusammensetzung. Es bildet zu diesem Zweck aus seiner Mitte eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Kuratoriums, die einen entsprechenden Bericht gemäß den Kriterien des § 7a BerlHG nach Anhörung der Hochschulgruppen, des Rektorats, des_der Kanzlers_in, der Personalvertretung, der Frauenbeauftragten sowie der_dem Vorsitzenden des Konzils erstattet.

§ 9 a

Studiengangsleitung, Studiengangskonferenzen, Modulbeauftragte, Modulkonferenzen

(1) Hochschullehrer_innen können von der_dem Rektor_in mit der Leitung der grundständigen Studiengänge oder der Weiterbildungsstudiengänge der Hochschule beauftragt werden (Studiengangsleitung). Die Leitungsaufgaben- und befugnisse der Studiengangsleiter_innen ergeben sich aus der Beauftragung und sollen auch die fachliche Verantwortung für die Lehrplanung, für die Akkreditierung und die Studiengangsentwicklung umfassen. Die Beauftragung der_ des Hochschullehrer_in soll auf Vorschlag des Akademischen Senates erfolgen, der sich bei den grundständigen Studiengängen bei seinem Vorschlag an dem vorhergehenden Votum der hauptamtlich Lehrenden des jeweiligen

Studienganges orientiert. Die Beauftragung als Studiengangsleiter_in erfolgt in der Regel für zwei Jahre. Näheres dazu regelt eine vom Akademischen Senat erlassene Ordnung.

(2) Die Studiengangsleitung soll regelmäßig alle im Studiengang Lehrenden oder alle im Studiengang Lehrenden und Studierenden zu Studiengangskonferenzen einladen, um gemeinsam aktuelle Fragen des Studienganges aus Lehre und Studium zu erörtern.

(3) Die Studiengangsleitung kann für jedes Modul geeignete Hochschullehrer_innen (Modulbeauftragte) ernennen. Die Modulbeauftragten sind fachlich für die Weiterentwicklung der Module verantwortlich und verantworten das jeweilige Modul in den Anrechnungsverfahren nach den Prüfungsordnungen. Die Modulbeauftragten unterstützen die Lehrplanung. Sie können zur fachlichen Abstimmung von Lehre und Inhalt des Moduls im Modul Lehrende und Studierende zu Modulkonferenzen einladen.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die vorläufige Verfassung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit dem Ablauf oder der Aufhebung der Genehmigung nach § 7a BerlHG.

Prof. Dr. Bettina Völter
Rektorin